

Sitzung vom 13. September 2000

**1461. Anfrage (Prüfung von effizienzsteigernden Massnahmen bei der Erarbeitung der neuen Kantonsverfassung durch ein geeignetes Leistungssystem)**

Kantonsrat Hansjörg Fehr, Kloten, hat am 26. Juni 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Am 18. Juni 2000 haben die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Zürich die Mitglieder des Verfassungsrates gewählt. Die Programme der im Rat vertretenen Parteien weisen grosse Gegensätze auf. Dies lässt vermuten, dass unnötige ideologische Grundsatzdiskussionen geführt werden, welche sinnlos wertvolle Zeit in Anspruch nehmen werden und zu einem endlosen Werk führt. Die Gefahr ist gross, dass das Interesse, in kurzer Zeit ein brauchbare Vorlage zu erarbeiten, nicht vorhanden ist.

Viele der im Raum stehenden Forderungen sind einerseits bereits in der Bundesverfassung geregelt oder aber sind andererseits nicht verfassungswürdig. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von diesem Rat keine Abschrift der Bundesverfassung oder die Verankerung von ideologisch geprägten Partialansprüchen.

Zur Überarbeitung und Aktualisierung der bestehenden Kantonsverfassung, in welcher geregelt wird, was einer Verfassung würdig ist, braucht es nicht fünf Jahre Bearbeitungszeit.

Ich frage daher den Regierungsrat an:

1. Mit welchen Instrumenten nimmt der Regierungsrat Einfluss auf eine effiziente, zielorientierte Arbeitsweise des Verfassungsrates?
2. Ist der Regierungsrat bereit, zu prüfen, ob mit einem geeigneten Leistungssystem (z.B. Bonussystem) Anreize geschaffen werden können, die den Verfassungsrat motiviert, in einer kürzeren Zeit eine brauchbare Vorlage zu erarbeiten?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hansjörg Fehr, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

A. Gesetzliche Grundlage

Die Einsetzung eines Verfassungsrates sowie die Eckpfeiler seiner Arbeit sind im Verfassungsgesetz über die Totalrevision der Kantonsverfassung vom 18. April 1869 (Verfassungsgesetz, LS 102) geregelt. Die Verfassungsergänzung wurde in der Abstimmung vom 13. Juni 1999 mit über 65% Ja-Stimmen von der Stimmbevölkerung des Kantons deutlich angenommen und ist seit 1. Oktober 1999 in Kraft.

B. Bestimmungen zur Arbeitsweise des Verfassungsrates

Art. 3 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes bestimmt, dass der Verfassungsrat spätestens fünf Jahre nach seiner Wahl der Bevölkerung einen ersten Entwurf für eine neue Kantonsverfassung unterbreitet. Nach Art. 3 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes kann der Verfassungsrat zudem Volksabstimmungen über Grundsatzfragen veranlassen, an deren Ergebnis er gebunden ist. Die Sitzungen des Verfassungsrates sind nach Art. 6 des Verfassungsgesetzes öffentlich. Gemäss Art. 7 Abs. 4 des Verfassungsgesetzes informiert er zudem die Öffentlichkeit regelmässig über den Stand und die Ergebnisse seiner Arbeiten. Weitere Bestimmungen zu Arbeitsweise und -verfahren finden sich nicht im Verfassungsgesetz. Die detaillierte Regelung wird in Art. 5 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes mit der Kompetenz zum Erlass eines Geschäftsreglements vielmehr dem Verfassungsrat übertragen.

Die diesbezüglich knappe Regelungsdichte im Verfassungsgesetz zeigt bereits, dass dem Verfassungsrat hinsichtlich Arbeitsweise und -verfahren eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit verschafft werden soll. Er soll selbst bestimmen, auf welcher Ebene er welche Fragen auf welche Art und Weise in Angriff nehmen und erarbeiten will. Dass dabei allerdings auch eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit Fragen, die dem Verfassungsrat wesentlich erscheinen, nicht a priori ausgeschlossen werden soll, zeigt die bereits erwähnte Bestimmung von Art. 3 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes.

C. Bestimmungen zum Verhältnis zwischen Verfassungsrat und Regierungsrat

Dass mit dem Verfassungsgesetz eine weitestgehende Unabhängigkeit des Verfassungsrates von anderen staatlichen Institutionen angestrebt wird, zeigen sodann auch die Best-

immungen, die das Verhältnis zum Regierungsrat regeln. So beruft zwar nach Art. 5 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes der Regierungsrat die Mitglieder des Verfassungsrates zur konstituierenden Sitzung ein, konstituiert sich der Rat indes nach Art. 5 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes selbst. Der Verfassungsrat kann sodann nicht nur die Mitglieder des Regierungsrates sowie Vertreterinnen und Vertreter der Direktionen zu Befragung und Auskunftserteilung einladen (Art. 7 Abs. 2 Verfassungsgesetz), sondern vom Regierungsrat auch zu einzelnen Punkten zusätzliche Berichte verlangen und Abklärungen in Auftrag geben (Art. 7 Abs. 3 Verfassungsgesetz). Die Mitglieder des Regierungsrates haben demgegenüber im Verfassungsrat sowie in seinen Organen beratende Stimme sowie das Recht der Antragstellung und Berichterstattung (Art. 8 Verfassungsgesetz).

Die gesetzlichen Bestimmungen zeigen, dass der Regierungsrat mit Ausnahme der in Art. 8 des Verfassungsgesetzes genannten Rechte keine Kompetenz hat, auf Arbeitsweise und -verfahren des Verfassungsrates Einfluss zu nehmen. Die Regelung dieser Fragen liegt vielmehr in der alleinigen Kompetenz des Verfassungsrates.

#### D. Unabhängigkeit des Verfassungsrates

Die gesetzliche Regelung macht deutlich, dass dem Verfassungsrat weder Art und Umfang der Totalrevision (blosse Nachführung oder substanzielle Neuregelungen) noch Arbeitsweise und -verfahren vorgegeben werden sollen. Absicht des Gesetzgebers war vielmehr, solche Fragen durch den Verfassungsrat selbst entscheiden bzw. regeln zu lassen. Das Instrumentarium, das dem Regierungsrat im Verkehr mit dem Verfassungsrat zur Verfügung steht, ist in Art. 8 des Verfassungsgesetzes geregelt. Darüber hinaus hat der Regierungsrat keinerlei Kompetenz zur Einwirkung auf den Verfassungsrat. Es steht dem Regierungsrat insbesondere nicht zu, die Arbeitsweise des Verfassungsrates zu bestimmen. In diesem Licht ist auch offensichtlich, dass der Regierungsrat allenfalls auf Veranlassung des Verfassungsrates und im Rahmen von Art. 7 Abs. 3 des Verfassungsgesetzes ein Leistungssystem im Sinne von Ziffer 2 der Anfrage prüfen könnte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**